

# Deutsche Cornhole Organisation e.V.



Nationalteamordnung  
der DCO e. V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck, Gegenstand und Grundsätze

§ 2 Geltungsbereich und Einbeziehung

§ 3 Berufung und besondere Stellung

§ 4 Verhalten und Repräsentation

§ 5 Teamverhalten und interne Zusammenarbeit

§ 6 Kapitän

§ 7 Öffentlichkeit, Medien und Datenschutz

§ 8 Kleidung, Kennzeichen und Sponsoren

§ 9 Sicherheit, Gesundheit und Mitwirkung

§ 10 Maßnahmen und Abberufung

§ 11 Verhältnis zu anderen Ordnungen, Inkrafttreten und Änderungen

Anlage 1 – Anerkennung der Nationalteamordnung und Verhaltenskodex



## **§ 1 Zweck, Gegenstand und Grundsätze**

(1) Die Nationalteamordnung der Deutschen Cornhole Organisation e. V. konkretisiert die besonderen Verhaltens-, Mitwirkungs- und Repräsentationspflichten von Personen, die für das Nationalteam der Deutschen Cornhole Organisation e. V. (DCO) vorgesehen, nominiert, berufen, gemeldet oder eingesetzt werden.

(2) Nationalspieler vertreten nicht nur sich selbst und ihren Verein, sondern den deutschen Cornhole-Sport, die DCO und deren Werte im nationalen und internationalen Umfeld.

(3) Diese Ordnung ergänzt die Satzung, das Regelwerk, die Rechts- und Disziplinarordnung sowie die weiteren Ordnungen der DCO. Sie regelt vorrangig nationalteambezogene Maßnahmen im Zusammenhang mit Auswahl, Berufung, Teilnahme und Abberufung.

(4) Anerkannte internationale Standards des Cornhole-Sports sowie vergleichbare Verhaltens-, Integritäts- und Ethikregelungen anderer Sportverbände können ergänzend zur Auslegung herangezogen werden, soweit sie mit Satzung und Ordnungen der DCO vereinbar sind.

## **§ 2 Geltungsbereich und Einbeziehung**

(1) Diese Ordnung gilt nicht für die bloße Teilnahme an Qualifikationsveranstaltungen zur Ermittlung von Nationalspielern. Für Qualifikationsveranstaltungen gelten insbesondere Satzung, Regelwerk, Rechts- und Disziplinarordnung sowie die jeweilige Ausschreibung.

(2) Diese Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person

a) sich sportlich für das Nationalteam qualifiziert hat,

b) von der DCO für das Nationalteam vorgesehen, nominiert oder berufen wurde,



- c) von der DCO zur Annahme einer Berufung oder zur Bestätigung dieser Ordnung aufgefordert wurde,
- d) gegenüber einem Veranstalter als Nationalspieler, Ersatzspieler oder Delegationsmitglied gemeldet werden soll oder gemeldet wurde,
- e) an einer Nationalteammaßnahme teilnimmt oder
- f) als Betreuer, Delegationsmitglied, sportliche Leitung oder sonstige Begleitperson eingesetzt wird.

(3) Die Verbindlichkeit dieser Ordnung setzt voraus, dass die betroffene Person diese Ordnung durch Unterzeichnung der Anlage 1 anerkannt hat. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die endgültige Berufung, Meldung oder Teilnahme an einer Nationalteammaßnahme.

(4) Nationalteammaßnahmen sind insbesondere Trainings, Teammeetings, Reisen, offizielle Auftritte, Medienformate, Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen sowie nationale oder internationale Wettbewerbe des Nationalteams.

(5) Delegationsleitung ist die vom Vorstand, von der sportlichen Leitung oder von einer sonst zuständigen Stelle der DCO bestimmte Person, die eine Nationalteammaßnahme organisatorisch oder sportlich leitet.

### **§ 3 Berufung und besondere Stellung**

(1) Die Berufung in das Nationalteam ist eine besondere sportliche Auszeichnung und Vertrauensstellung. Sie begründet keinen Anspruch auf erneute Berufung, Einsatzzeit, Teilnahme an bestimmten Wettbewerben, Kostenerstattung, Ausstattung oder eine bestimmte Rolle innerhalb des Teams.

(2) Voraussetzung für Berufung, Meldung und Teilnahme als Nationalspieler ist, dass der Nationalspieler als Verbandsangehöriger im Sinne der Satzung geführt wird und diese Ordnung anerkennt.



(3) Bei minderjährigen Nationalspielern ist zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Der Vorstand kann eine angenommene Berufung aus sportlichen, organisatorischen, gesundheitlichen, sicherheitsbezogenen oder rechtlichen Gründen ändern, zurücknehmen oder mit Auflagen versehen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Auflagen können insbesondere Verhalten, Kommunikation, Teilnahme an Teamterminen, Reise- und Unterkunftsorganisation, Sicherheitsanforderungen, Medienauftritte, Kleidung sowie organisatorische Mitwirkung betreffen. Während einer laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Nationalteammaßnahme kann die Delegationsleitung vorläufige Auflagen erteilen; ist keine Delegationsleitung benannt, gilt dies für den Kapitän. § 10 bleibt unberührt.

## **§ 4 Verhalten und Repräsentation**

(1) Für Nationalspieler gelten die allgemeinen Verhaltenspflichten aus Satzung, Regelwerk, Rechts- und Disziplinarordnung sowie den weiteren Ordnungen der DCO.

(2) Nationalspieler haben sich fair, respektvoll, regelkonform und verbandsloyal zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen, die Integrität oder die Interessen der DCO, des Nationalteams oder des deutschen Cornhole-Sports erheblich zu beeinträchtigen.

(3) Gegenüber Gegnern, Mitspielern, Offiziellen, Veranstaltern, Zuschauern, Medienvertretern, Funktionsträgern und sonstigen Beteiligten ist die besondere Vorbildfunktion des Nationalteams zu wahren.

(4) Während des Wettkampfs gelten das jeweils anwendbare Regelwerk, die Ausschreibung, die Veranstaltungsbestimmungen sowie die Weisungen der zuständigen Offiziellen, der Turnierleitung und der Delegationsleitung.

(5) Regelunklarheiten und Streitfälle sind ruhig, sachlich und über die vorgesehenen Wege zu klären. Entscheidungen von Offiziellen sind zu respektieren, soweit das jeweils anwendbare Regelwerk keine andere Verfahrensmöglichkeit vorsieht.



(6) Kritik an sportlichen, organisatorischen oder verbandlichen Entscheidungen ist sachlich und über die hierfür vorgesehenen Wege zu äußern. Öffentliche persönliche Angriffe, herabsetzende Darstellungen oder Schuldzuweisungen sind zu unterlassen, soweit dadurch berechnigte Interessen der DCO, des Nationalteams oder betroffener Personen konkret beeinträchtigt werden.

## **§ 5 Teamverhalten und interne Zusammenarbeit**

(1) Nationalspieler haben das Nationalteam loyal, konstruktiv und teamorientiert zu unterstützen.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a) an angesetzten Teamterminen pünktlich und vorbereitet teilzunehmen,
- b) Abwesenheiten, Verspätungen, gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige relevante Umstände frühzeitig mitzuteilen,
- c) interne Absprachen, Rollenverteilungen, taktische Entscheidungen und organisatorische Vorgaben zu beachten,
- d) Teammitglieder sportlich zu unterstützen und herabsetzende Äußerungen über Teammitglieder zu unterlassen,
- e) Konflikte zunächst intern, sachlich und über die zuständigen Ansprechpartner zu klären.

(3) Die DCO, die sportliche Leitung oder die Delegationsleitung kann für einzelne Nationalteammaßnahmen ergänzende Teamregeln, Zeitpläne, Kommunikationswege und organisatorische Vorgaben festlegen, soweit diese zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

(4) Interne Diskussionen über Nominierungen, Aufstellungen, sportliche Entscheidungen, persönliche Leistungen, Konflikte oder Disziplinarangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Eine öffentliche Austragung interner Konflikte ist unzulässig,



soweit dadurch berechnigte Interessen der DCO, des Nationalteams oder betroffener Personen konkret beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Kapitän**

(1) Die Wahl des Kapitäns der Nationalmannschaft obliegt dem Team. Sollte das Team nicht zu einem Ergebnis kommen, bestimmt die DCO den Kapitän.

(2) Der Kapitän ist innerhalb des Teams zentraler Ansprechpartner für organisatorische und sportliche Abstimmungen. Die Teammitglieder stimmen sich in teambezogenen Angelegenheiten mit ihm ab.

(3) Der Kapitän trifft im Rahmen der Vorgaben der DCO die abschließende teaminterne Entscheidung, insbesondere über Aufstellungen, taktische Abstimmungen und organisatorische Fragen.

(4) Der Kapitän ist dafür verantwortlich, Aufstellungen und sonstige erforderliche teambezogene Meldungen vollständig und fristgerecht gegenüber der DCO, dem Veranstalter oder der zuständigen Stelle abzugeben.

(5) Findet eine Nationalteammaßnahme ohne gesondert benannte Delegationsleitung statt, nimmt der Kapitän für diese Maßnahme die Aufgaben der Delegationsleitung wahr, soweit keine abweichende Entscheidung der DCO getroffen wird.

(6) Der Kapitän fungiert als Vermittler zwischen DCO und Team. Er informiert die DCO über teambezogene Fragen, Probleme oder Abstimmungsbedarf und gibt Informationen der DCO an das Team weiter.

## **§ 7 Öffentlichkeit, Medien und Datenschutz**

(1) Nationalspieler repräsentieren die DCO auch außerhalb des Spielfelds, soweit ein erkennbarer Bezug zur DCO, zum Nationalteam, zu einer Nationalteammaßnahme oder zu ihrer Stellung als Nationalspieler besteht.



(2) Öffentliche Äußerungen mit solchem Bezug müssen sachlich, respektvoll und wahrheitsgemäß sein. Ohne Freigabe darf nicht der Eindruck erweckt werden, im Namen der DCO zu sprechen oder offizielle Entscheidungen bekanntzugeben.

(3) Interne Informationen, nicht veröffentlichte Aufstellungen, Reise-, Akkreditierungs- oder Organisationsdaten sowie interne Konflikte dürfen nicht ohne Freigabe veröffentlicht werden.

(4) Private Meinungsäußerungen ohne erkennbaren Bezug zur DCO, zum Nationalteam oder zu einer Nationalteammaßnahme bleiben unberührt. Gleiches gilt für zulässige Hinweise auf Missstände.

(5) Für personenbezogene Daten sowie Foto-, Ton- und Videoaufnahmen gelten die Datenschutzordnung der DCO, die jeweiligen Datenschutzhinweise und die Vorgaben des Veranstalters.

(6) Aufnahmen aus Umkleiden, privaten Unterkunftsbereichen, medizinischen Situationen oder sonstigen besonders geschützten Bereichen sind ohne ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen untersagt. Bei Minderjährigen gelten erhöhte Schutzanforderungen.

## **§ 8 Kleidung, Kennzeichen und Sponsoren**

(1) Die DCO kann für Nationalteammaßnahmen verbindliche Kleidung, Trikots, Teamwear oder sonstige Ausstattungsgegenstände vorgeben.

(2) Vorgegebene Teamkleidung ist bei offiziellen Terminen, Wettkämpfen, Teamfotos, Siegerehrungen, Medienauftritten sowie Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen zu tragen, soweit die DCO, die Delegationsleitung oder der Veranstalter nichts anderes bestimmt.

(3) Die Nutzung von Logos, Kennzeichen, Nationalteambezeichnungen, Sponsorenflächen und sonstigen offiziellen Gestaltungselementen richtet sich nach der Logo- und Kennzeichenordnung der DCO sowie nach den Vorgaben der jeweiligen Veranstaltung.



(4) Änderungen an Teamkleidung, Logos, Kennzeichen, Aufdrucken oder Sponsorenflächen sowie eigene Sponsoren-, Vereins- oder Werbehinweise bei offiziellen Nationalteamauftritten bedürfen der vorherigen Zustimmung der DCO.

(5) Mögliche Konflikte zwischen privaten Sponsor- oder Werbeverpflichtungen und Vorgaben der DCO oder eines Veranstalters sind der DCO unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Sicherheit, Gesundheit und Mitwirkung**

(1) Nationalspieler haben sich so zu verhalten, dass ihre eigene Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen, die sportliche Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Nationalteammaßnahme nicht gefährdet werden.

(2) Die DCO, die Delegationsleitung oder der Veranstalter können für einzelne Maßnahmen verbindliche Vorgaben zum Verhalten an Veranstaltungsorten, in Unterkünften, bei Reisen, bei Teamterminen sowie zum Konsum von Alkohol erlassen.

(3) Der Besitz, Konsum, Erwerb oder die Weitergabe illegaler Betäubungsmittel ist im Rahmen von Nationalteammaßnahmen untersagt. Gleiches gilt für Verhalten, das gegen Anti-Doping-, Sicherheits-, Einreise-, Akkreditierungs-, Veranstaltungs- oder Hausrechtsvorgaben verstößt.

(4) Relevante gesundheitliche Einschränkungen, Verletzungen oder sonstige Umstände, die Teilnahme, Einsatzfähigkeit, Sicherheit, Reise, Unterbringung oder Akkreditierung betreffen können, sind der zuständigen Stelle rechtzeitig mitzuteilen, soweit dies für die jeweilige Maßnahme erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

(5) Gesundheitsbezogene Angaben sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Diagnosen, Behandlungsdetails oder sonstige besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur verlangt oder verarbeitet werden, soweit hierfür eine ausreichende rechtliche Grundlage besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

(6) Nationalspieler haben an der ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Nationalteammaßnahmen mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere,



erforderliche Angaben und Nachweise vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht einzureichen sowie Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Wer eine Berufung nicht annehmen kann oder eine Teilnahme absagen muss, hat dies unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bereits entstandene Kosten oder Verpflichtungen bleiben nach den jeweils geltenden Regelungen unberührt.

## **§ 10 Maßnahmen und Abberufung**

(1) Verstöße gegen diese Ordnung können, abhängig von Art, Schwere, Verschulden und Folgen des Verstoßes, zu nationalteambezogenen Maßnahmen führen.

(2) Nationalteambezogene Maßnahmen sind insbesondere:

- a) Hinweis, Gespräch oder Verwarnung,
- b) Auflagen für weiteres Verhalten, Kommunikation oder Teilnahme,
- c) Nichtberücksichtigung für einzelne Einsätze, Spiele, Termine oder Nationalteammaßnahmen,
- d) vorläufige Nichtteilnahme an laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Nationalteammaßnahmen,
- e) Abberufung aus dem Nationalteam,
- f) Nichtberücksichtigung für künftige Nationalteammaßnahmen für eine konkret zu benennende Maßnahme oder einen konkret zu benennenden Zeitraum.

(3) Nationalteambezogene Maßnahmen nach dieser Ordnung ersetzen keine allgemeinen Startverbote, Sperren für DCO-Wettbewerbe, Ordnungsgelder, Amtsenthebungen oder sonstige Ordnungsmaßnahmen im Sinne der Rechts- und Disziplinarordnung.

(4) Eine Abberufung kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Verhalten mit der besonderen Repräsentations- und Vorbildfunktion eines Nationalspielers unvereinbar ist



oder das Ansehen, die Integrität, den Teamfrieden, die Sicherheit, Schutzinteressen oder die organisatorischen Interessen der DCO erheblich beeinträchtigt.

(5) Vor einer Abberufung ist der betroffenen Person grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. In eilbedürftigen Fällen kann die Stellungnahmefrist angemessen verkürzt werden.

(6) In dringenden Fällen kann der Vorstand, die sportliche Leitung oder die Delegationsleitung die betroffene Person vorläufig von der weiteren Teilnahme an einer laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Nationalteammaßnahme ausschließen, soweit dies zur Sicherung der Maßnahme, zum Schutz beteiligter Personen oder zur Wahrung erheblicher Verbandsinteressen erforderlich ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und dem Vorstand unverzüglich zur Bestätigung, Änderung oder Aufhebung vorzulegen.

(7) Über die Abberufung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der betroffenen Person in Textform mitzuteilen und kurz zu begründen. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu informieren.

(8) Vorstandsmitglieder, die selbst betroffen sind oder bei denen ein persönlicher Interessenkonflikt besteht, wirken an Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

(9) Bei der Entscheidung sind insbesondere Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung, Schwere des Verstoßes, Folgen für Betroffene und Verband, Verschuldensgrad, Verhalten nach dem Vorfall, Wiederholungsgefahr sowie Schutzinteressen von Kindern, Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen.

(10) Eine zusätzliche Prüfung oder Ahndung nach der Rechts- und Disziplinarordnung bleibt unberührt.

## **§ 11 Verhältnis zu anderen Ordnungen, Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Ordnung ergänzt die Satzung, das Regelwerk, die Rechts- und Disziplinarordnung, die Datenschutzordnung, die Logo- und Kennzeichenordnung sowie die weiteren Ordnungen der DCO. Sie ersetzt diese nicht.



- (2) Im Konfliktfall gehen die Satzung und die Rechts- und Disziplinarordnung dieser Ordnung vor.
- (3) Diese Ordnung wurde am 25.05.2026 durch den Vorstand der Deutschen Cornhole Organisation e. V. beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands der Deutschen Cornhole Organisation e. V.
- (5) Diese Ordnung ist den Mitgliedern und den betroffenen Nationalspielern in geeigneter Form bekannt zu machen. Sie wird auf der Website der DCO veröffentlicht.
- (6) Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## Anlage 1 – Anerkennung der Nationalteamordnung und Verhaltenskodex

Ich erkenne an, dass meine Qualifikation, Nominierung, Berufung oder vorgesehene Meldung für das Nationalteam der DCO eine besondere Verantwortung gegenüber dem Verband, dem Team und dem deutschen Cornhole-Sport darstellt.

Ich bestätige, dass mir die Nationalteamordnung der Deutschen Cornhole Organisation e. V. zugänglich gemacht wurde und ich sie ab Unterzeichnung als verbindlich anerkenne.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Pflichten zu nationalteambezogenen Maßnahmen bis hin zur Abberufung aus dem Nationalteam führen können. Weitergehende Maßnahmen nach der Rechts- und Disziplinarordnung bleiben unberührt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Bei Minderjährigen zusätzlich:

Name gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_

Unterschrift gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_